
Zweiter Tag des dreißigsten Treffens
MC(30) Journal, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 5/23
VERLÄNGERUNG DER BESTELLUNG DES
HOHEN KOMMISSARS DER OSZE FÜR
NATIONALE MINDERHEITEN**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf den Beschluss des KSZE-Gipfeltreffens von Helsinki 1992, einen Hohen Kommissar für nationale Minderheiten einzusetzen,

unter Bekräftigung der Notwendigkeit, dass der Hohe Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten seine Funktion in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüssen der OSZE sowie mit dem Mandat des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten wahrnimmt,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Amtszeit des derzeitigen Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten, Kairat Abdrakhmanov, am 3. Dezember 2023 endet –

beschließt, dass als außerordentliche vorübergehende Maßnahme zur Sicherstellung eines für die Institution des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten wesentlichen Maßes an Führung in einer Zeit, in der eine Bestellung für eine reguläre Amtsperiode nicht erfolgen kann, Kairat Abdrakhmanov bis zum 3. September 2024 als Hoher Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten im Amt bleibt.

1 Enthält Änderungen der deutschen Übersetzung, die im Zuge des offiziellen Sprachenabgleichs am 19. Februar 2024 vorgenommen wurden.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten (HKNM) möchten die Vereinigten Staaten von Amerika folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verlängerung der Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten, Kairat Abdrakhmanov. Auch wenn wir uns dem Konsens über diesen Beschluss als außergewöhnliche vorübergehende Maßnahme angeschlossen haben, die dafür sorgen soll, dass die OSZE weiterhin eine Führung hat, hätte es sich eigentlich um eine reguläre Wiederbestellung auf drei Jahre handeln müssen. Dieser Beschluss schafft keinen Präzedenzfall für künftige Bestellungen oder Wiederbestellungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten.

Wir stehen voll und ganz hinter der Autonomie des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und unterstützen seine Arbeit. Bedauerlicherweise wird seit einigen Jahren von einigen Teilnehmerstaaten dahingehend Druck ausgeübt, die autonomen Institutionen der OSZE zu schwächen und die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu beschneiden. Nichts in diesem Beschluss darf im Sinne einer Schmälerung der Autonomie des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten oder einer Einschränkung seiner Tätigkeit in voller Ausübung seines Mandats ausgelegt werden.

Abschließend möchten die Vereinigten Staaten betonen, dass es die OSZE-Teilnehmerstaaten waren, die die Prinzipien, Verpflichtungen und Beschlüsse der Organisation verabschiedet haben, und daher in erster Linie sie selbst für deren Umsetzung verantwortlich sind.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.“

MC.DEC/5/23/Corr.1
1 December 2023
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem sich die Russische Föderation dem Konsens über die Verlängerung der Bestellung des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten angeschlossen hat, möchte sie den außergewöhnlichen Charakter dieses Beschlusses, der den Leiter dieses OSZE-Durchführungsorgans nicht von seiner Verantwortung für die strikte Einhaltung seines von den Teilnehmerstaaten dieser Organisation verabschiedeten Mandats entbindet, unterstreichen.

Wir gehen davon aus, dass der designierte maltesische Vorsitz Anfang 2024 unverzüglich ein Auswahlverfahren zur Besetzung des gegenständlichen Postens starten wird.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und sie in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Spaniens übergab als EU-Vorsitzland das Wort an die Vertreterin der Europäischen Union, die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, Kairat Abdrakhmanov, möchte die Europäische Union folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Europäische Union unterstützt die Verlängerung der Mandate für die vier wichtigsten Führungspositionen voll und ganz. Mit dieser Vorgehensweise wird das ordnungsgemäße Funktionieren der Organisation und ihres umfassenden Sicherheitskonzepts sichergestellt – insbesondere in dieser schwierigen Zeit, die vom fortgesetzten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geprägt ist.

Die Europäische Union begrüßt die Verlängerung des Mandats von Kairat Abdrakhmanov. Wir unterstützen die Arbeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten voll und ganz.

Wir bedauern jedoch zutiefst, dass aufgrund der Position eines einzelnen Teilnehmerstaates weder zu der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Wiederbestellung für drei Jahre noch zu der vom Vorsitz als Kompromisslösung vorgeschlagenen Verlängerung um ein Jahr ein Konsens erzielt wurde.

Unseres Erachtens stellt eine Verlängerung um neun Monate eine außergewöhnliche Maßnahme dar, die nicht ausreicht, um die notwendige Kontinuität und das nötige Maß an ordnungsgemäßer Verwaltung zu gewährleisten. Wir betonen, dass dies keineswegs einen Präzedenzfall für die Zukunft schafft.

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten auf, anzuerkennen, wie wichtig es ist, für die Kontinuität der OSZE unter einer starken Führung zu sorgen, insbesondere in einer Zeit, in der ihre Prinzipien, Verpflichtungen und Werte für unsere gemeinsame Sicherheit entscheidender sind denn je.

Wir ersuchen darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Die Bewerberländer Nordmazedonien¹, Montenegro^{Error! Bookmark not defined.}, Albanien^{Error! Bookmark not defined.}, Ukraine, Republik Moldau und Bosnien und Herzegowina^{Error! Bookmark not defined.}, das potenzielle Bewerberland Georgien sowie Andorra schließen sich dieser Erklärung an.“

1 Nordmazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien und Herzegowina nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas (auch im Namen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz und der Ukraine):

„Ich äußere mich im Namen der Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, Schweiz und Ukraine sowie meines eigenen Landes, Kanada, in Bezug auf den Beschluss über die Verlängerung der Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten, Kairat Abdrakhmanov. In diesem Zusammenhang möchten wir folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Unsere Delegationen billigen diese Beschlüsse und sprechen dem Vorsitz Nordmazedonien erneut ihre Dankbarkeit für seine herausragende Führungsstärke bei der Konsensfindung zu kritischen Fragen und die daraus resultierende Stärkung der Wirksamkeit der OSZE aus.

Wir möchten unsere Wertschätzung für die derzeitigen Leiterinnen und Leiter der Durchführungsorgane und unser Vertrauen in sie zum Ausdruck bringen. Seit langem vertreten wir den Standpunkt, dass eine vollständige Verlängerung aller vier Mandate um drei Jahre zu unterstützen wäre.

Wir bedauern zutiefst, dass kein Konsens zu einer Wiederbestellung für drei Jahre erzielt werden konnte. Im Geiste der Zusammenarbeit unterstützen wir die derzeitige kürzere Verlängerung als eine vorübergehende und außergewöhnliche Maßnahme, die jedoch keineswegs als Präzedenzfall für künftige Beschlüsse in Bezug auf die Führung der Organisation angesehen werden sollte.

Das Konsensprinzip, das für die OSZE wesentliche Bedeutung hat, bildet die Grundlage für unsere kooperative Entscheidungsfindung. Wir müssen uns davor in Acht nehmen, dass es für individuelle Agenden missbraucht wird, denn das untergräbt unser gemeinsames Vertrauen und unsere Zusammenarbeit.

Wir ersuchen darum, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anlage beizufügen.

MC.DEC/5/23/Corr.1
1 December 2023
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses über die Verlängerung der Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten möchte das Vereinigte Königreich folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Das Vereinigte Königreich schließt sich dem Konsens über die Verlängerung der Bestellung des Hohen Kommissars der OSZE an und wünscht ihm viel Erfolg. Wir schätzen seine Bereitschaft, diese wichtige Funktion weiter wahrzunehmen – und das zu einem so späten Zeitpunkt –, ganz besonders. Wir sagen ihm die uneingeschränkte Unterstützung des Vereinigten Königreichs zu und laden andere ein, es uns gleichzutun.

Das Vereinigte Königreich bedauert, dass wir diese Beschlüsse als außerordentliche vorübergehende Maßnahmen verabschieden mussten.

Wir stellen jedoch fest, dass dieser Beschluss zusammen mit der Bestellung des neuen Vorsitzes und anderer Führungspositionen die Berechenbarkeit und Stabilität der OSZE in einer besonders schwierigen Zeit stärkt.

Herr Vorsitzender, ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum betreffenden Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.“